



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 32.8 vom 30. Oktober 2006 (Stand: 1. Januar 2013)

**Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
durch Gerichtsurteil im Inland oder im Ausland**

Geschäftsfall Auflösung Partnerschaft

Auflösung Partnerschaft im Inland oder im Ausland

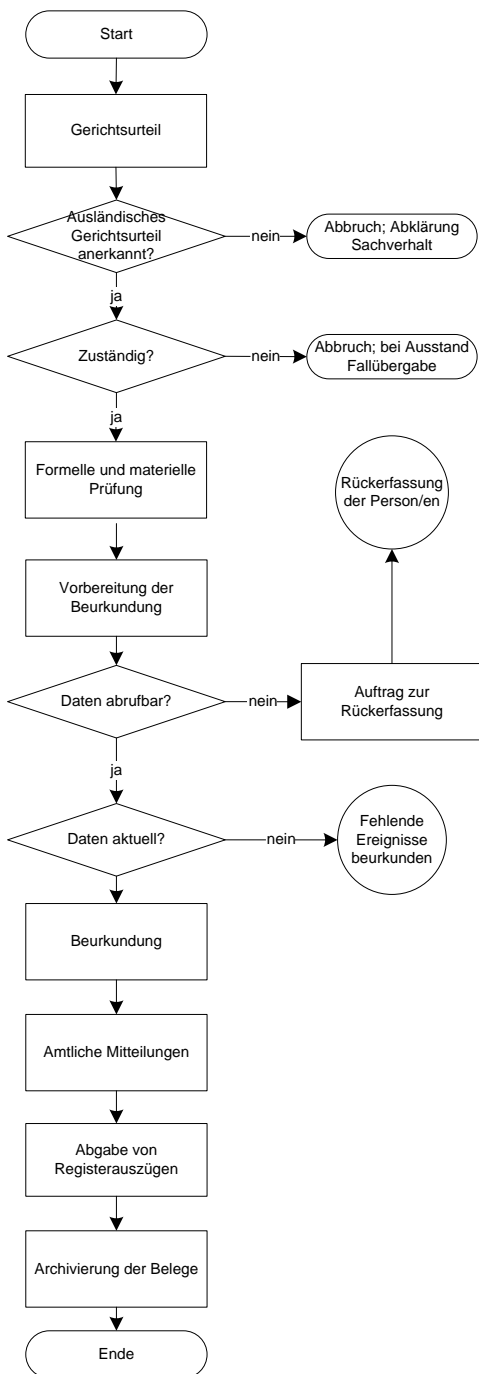
0	Systematische Übersicht	4
1	Beleg	5
1.1	Urteil eines schweizerischen oder ausländischen Gerichts	5
1.1.1	Auflösung der Partnerschaft	5
1.1.2	Ungültigkeit der Partnerschaft	5
1.1.3	Tod einer Partnerin oder eines Partners vor Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft	5
2	Zuständigkeit	5
2.1	Örtlich	5
2.1.1	Schweizerisches Gerichtsurteil	5
2.1.2	Ausländisches Gerichtsurteil	5
2.2	Sachlich	6
2.3	Persönlich	6
3	Prüfung	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfügung der Aufsichtsbehörde	6
3.3	Namensführung	7
4	Vorbereiten der Beurkundung	7
4.1	Daten nicht abrufbar	7
4.2	Daten abrufbar	8
5	Beurkundung	8
6	Amtliche Mitteilungen	8
7	Abgabe von Registerauszügen	9
7.1	Partnerschaftsausweis	9
7.2	Heimatschein	9
7.3	Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	9
7.4	Bestätigung über die Beurkundung	9
8	Archivierung der Belege	9
8.1	Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil	9
8.2	Korrespondenzen	10

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.3	Neues Dokument in Prozess aufgenommen.

Änderung per 1. Januar 2013	NEU
Neue Ziffer 1.1.3	Tod einer Partnerin oder eines Partners vor Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft.
Ziffer 3.3	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

- 1.1 Urteil eines schweizerischen oder ausländischen Gerichts
 - 1.1.1 Auflösung der Partnerschaft
 - 1.1.2 Ungültigkeit der Partnerschaft
 - 1.1.3 Tod einer Partnerin oder eines Partners vor Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
 - 2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil
 - 2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde
- 3.3 Namensführung

4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.1 Daten abrufbar

5 Beurkundung

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Partnerschaftsausweis
- 7.2 Heimatschein
- 7.3 Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- 7.4 Bestätigung über die Beurkundung

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

1.1 Urteil eines schweizerischen oder ausländischen Gerichts

1.1.1 Auflösung der Partnerschaft

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vor.

1.1.2 Ungültigkeit der Partnerschaft

Es liegt ein rechtskräftiges Urteil über die Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft vor.

1.1.3 Tod einer Partnerin oder eines Partners vor Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft

Stirbt eine Partnerin oder Partner während der Dauer des Verfahrens zur gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft, wird das weitere Verfahren gegenstandslos. Der Zivilstand der überlebenden Partnerin resp. des überlebenden Partners ist als durch Tod aufgelöste Partnerschaft zu beurkunden. Ist ein Urteil bereits zur Eintragung an das Zivilstandsamt übermittelt worden und stellt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte fest, dass einer der Partnerinnen oder Partner vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils gestorben ist, trägt sie oder er die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft nicht ein und sendet das Urteil mit einem entsprechenden Vermerk an das Gericht zurück.

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

2.1.1 Schweizerisches Gerichtsurteil

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes am **Sitz des Gerichts**. Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung nur dann zwingend, wenn die Daten **abrufbar** sind.

2.1.2 Ausländisches Gerichtsurteil

Die im **Ausland** erfolgte gerichtliche Auflösung oder Ungültigerklärung der Partnerschaft ist im Heimatkanton einer Partnerin oder eines Partners zu beurkunden.

Besitzt die betroffene Person Gemeindebürgerrechte in mehreren Kantonen, hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die ausländische Urkunde zu diesem Zweck zugestellt wird.

Besitzt keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist die Beurkundung der gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der Partnerschaft nur dann zwingend, wenn die Daten abrufbar sind. In diesem Falle entscheidet die Aufsichtsbehörde im Wohnsitzkanton oder die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem ein neues Ereignis zu beurkunden ist, über die Anerkennbarkeit des ausländischen Urteils und ordnet gleichzeitig dessen Beurkundung an.

2.2 Sachlich

Ein Urteil über die Aufhebung des Zusammenlebens (Art. 17 PartG) wird zivilstandsamtlich nicht beurkundet.

Entscheidet ein ausländisches Gericht anlässlich der Aufhebung des Zusammenlebens gleichzeitig auch über die Namensführung nach der Trennung, ist die gerichtlich festgelegte Namensführung im Rahmen von Artikel 37 IPRG mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (siehe Ziff. 3.3) ohne Hinweis auf die Aufhebung des Zusammenlebens zu beurkunden.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Das Gerichtsurteil muss in Rechtskraft erwachsen sein. Es muss ausserdem im Original unterzeichnet oder als mit dem Original übereinstimmende Fotokopie beglaubigt sein. Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügen (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

3.2 Verfügung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde des Heimatkantons einer Partnerin bzw. eines Partners entscheidet über die Anerkennbarkeit der im Ausland erfolgten Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft. Sie kann sich dabei auf die Beurteilung (summarische Übersetzung und Bestätigung über die Echtheit des Dokumentes) der für den ausländischen Gerichtsort zuständigen schweizerischen Vertretung stützen.

Sind nach der oben erwähnten Regel mehrere Heimatkantone betroffen, entscheidet diejenige Aufsichtsbehörde, die in den Besitz des Gerichtsurteils gelangt ist.

Sind die Daten der beiden betroffenen Personen abrufbar, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde zwingend, auch wenn keine der betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Die Verfügung fällt in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde am Wohnsitz einer der beiden betroffenen ausländischen Personen oder, wenn eine neue Amtshandlung bei einem Zivilstandsamt hängig ist, in diejenige im Ereigniskanton (Art. 23 Abs. 2 ZStV).

3.3 Namensführung

Die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft entfaltet keine Wirkungen auf die Namensführung der betroffenen Personen, soweit schweizerisches Recht auf den Namen anwendbar ist (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Haben die betroffenen Personen ihren Wohnsitz im Ausland, untersteht die Namensführung dem Recht des Wohnsitzstaates.

In der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer können ihren Namen anlässlich der Beurkundung der Auflösung oder Ungültigerklärung der Partnerschaft dem Recht ihres Heimatstaates unterstellen (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Gelangt Schweizer Recht auf die Namensführung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zur Anwendung, so kann eine Erklärung nach Art. 30a PartG abgegeben werden.

4 Vorbereiten der Beurkundung

4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung").

Weil im Familienregister keine eingetragenen Partnerschaften beurkundet worden sind, können die nach erfolgter Rückerfassung abrufbaren Daten einer betroffenen Person nicht dem neuesten Stand entsprechen; bevor die gerichtliche Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft beurkundet werden kann, ist eine Nachführung (Begründung der eingetragenen Partnerschaft) zwingend.

Besitzt **keine** der beiden betroffenen Personen das Schweizer Bürgerrecht, ist ihre Aufnahme in das Personenstandsregister und die anschliessende Beurkundung der Auflösung nicht zwingend. Hingegen muss die Mitteilungspflicht erfüllt werden (Weiterleitung des Dokumentes an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes gemäss Art. 49 ZStV).

4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft rechtskräftig geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

5 Beurkundung

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel $x - 1$, d.h. Stand am Tage vor der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft) der beiden betroffenen Personen im System zur Verfügung stehen, ist die Auflösung der Partnerschaft zu beurkunden.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. c ZStV) sowie
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV).

Wurde ein Wohnsitz in der Schweiz erst nach der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft begründet, obliegt die Meldepflicht grundsätzlich der zugezogenen Person.

Zusätzliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage.

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Partnerschaftsausweis

Die Partnerinnen oder Partner sind nicht verpflichtet, einen neuen Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) für den Nachweis der Auflösung zu beziehen.

Der ungültig gewordene Partnerschaftsausweis wird gegen Rückgabe kostenfrei und, falls gewünscht, separat für jede der beiden betroffenen Personen ersetzt.

7.2 Heimatschein

Mit der Änderung des Zivilstandes wird der Heimatschein ungültig, weil die Angaben nicht mehr aktuell sind. Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der betroffenen Person kann die Hinterlegung eines neuen Heimatscheines verlangen.

7.3 Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Sofern eine entsprechende Bestellung vorliegt, kann eine Bestätigung der Eintragung einer gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug dieses kostenpflichtigen Dokumentes.

7.4 Bestätigung über die Beurkundung

Auf Verlangen der schweizerischen Vertretung wird bestätigt, dass die im Ausland erfolgte gerichtliche Auflösung der Partnerschaft für den schweizerischen Rechtsbereich anerkannt wird. Gleichzeitig werden auch die namensrechtlichen Wirkungen bescheinigt, damit das Immatrikulationsregister nachgeführt und Ausweispapiere korrekt ausgestellt werden können.

Diese Bestätigung kann auch im Zusammenhang mit der Verfügung über die Beurkundung der im Ausland erfolgten gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft (Art. 32 IPRG) von der Aufsichtsbehörde abgegeben werden.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung des Gerichts bzw. Gerichtsurteil

Das inländische oder ausländische Gerichtsurteil betreffend die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder die Feststellung der Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft ist als Beleg zur Beurkundung aufzubewahren.

Handelt es sich um das Urteil eines ausländischen Gerichts, ist die Verfügung der Aufsichtsbehörde über die Anerkennung ebenfalls bei den Belegen aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.